

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
PF 11 10 63

Nr. 13-14
19. Oktober 1998

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Ordnung vom 5. September 1998 für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Benutzungsordnung)	82
Gebührenordnung vom 5. September 1998 für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	85
Gebührentafel zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	87
Kirchliche Altersversorgung	87
Kollektenplan 1999	88
Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf vom 12. März 1998, Berichtigung	89
Pfarrstellenausschreibungen	89
Strukturveränderungen	90
Personalien	91
Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach, Jahresprogramm 1999 (Teil 1)	93

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

813.51/5

Ordnung vom 5. September 1998 für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Benutzungsordnung)

In Ausführung von § 6 Abs. 6 des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (KABl S.16) beschließt die Kirchenleitung folgende Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) gilt für alle kirchlichen Stellen in der Landeskirche, die kirchliches Archivgut verwalten.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

(1) Für die Benutzung kirchlichen Archivgutes ist eine Benutzungsgenehmigung erforderlich, die auf schriftlichen Antrag vom Leiter des kirchlichen Archivs erteilt wird.

(2) Die Benutzung kirchlichen Archivgutes kann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem ein kirchliches, amtliches wissenschaftliches, heimatkundliches oder familiengeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird oder wenn die Benutzung zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(3) Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien. Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzungsantrag ist auf dem vom Landeskirchlichen Archiv vorgegebenen Formular zu stellen. Er muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Benutzungsantrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Ändert sich der Forschungsgegenstand oder der Benutzungszweck im Laufe der genehmigten Benutzung, so ist ein neuer Antrag zu stellen. Im übrigen ist für jeden Forschungsgegenstand ein gesonderter Antrag zu stellen. Erstreckt sich ein Forschungsgegenstand über einen längeren Zeitraum, so ist zu Beginn des neuen Kalenderjahres der Benutzungsantrag zu wiederholen.

§ 4 Ausweispflicht

Der Benutzer hat sich auf Verlangen jederzeit über seine Person auszuweisen.

§ 5 Schutzfristen

(1) Für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sind die in § 7 Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) festgelegten Schutzfristen maßgebend.

(2) Die in § 7 Nr. 1 Archivgesetz vorgesehene Einwilligungserklärung einer betroffenen Person oder ihres Rechtsnachfolgers in die Benutzung vor Ablauf der Schutzfristen hat der Benutzer beizubringen. Der Benutzer hat sich darüber hinaus schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen

Die Benutzung kirchlichen Archivgutes durch betroffene Personen im Rahmen ihrer Rechtsansprüche regelt sich nach § 9 Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz).

§ 7 Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer gliedkirchlichen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt wurden,
4. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder andere Festlegungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
5. für Deposita amtlicher oder privater Herkunft mit den Eigentümern aus Anlaß der Übernahme entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn

1. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,

2. der Antragsteller gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten hat,
3. der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Auswertung des Archivgutes verfügt,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. das Archiv oder das gewünschte Archivgut ungeordnet ist,
6. das gewünschte Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist,
7. geeignete Räume und eine Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

- (3) Die Benutzung von Archivgut kann versagt werden, wenn
1. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 2. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Quellenveröffentlichungen, Reproduktionen, Druckwerke und andere Sekundärquellen erreicht werden kann.

(4) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Oberkirchenrat möglich. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Oberkirchenrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

(5) Wird dem Antrag auf Benutzung entsprochen, so sind auf ihm die vorgelegten Archivalien mit ihrer Archivsignatur festzuhalten. Es ist zu vermerken, ob und welche Auflagen bei der Benutzung gestellt worden sind. Der Antrag ist nach Abschluß der Benutzung zu den Akten zu nehmen.

§ 8

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
 3. die Auflagen nicht erfüllt werden,
 4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

(2) Zuständig für den Widerruf der Benutzungserlaubnis ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Oberkirchenrat möglich.

§ 9

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Sie unterliegen den Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut.

(2) Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher) werden Archivgut, wenn sie für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 30 Jahre nach dem letzten Eintrag.

(3) Die Beweiskraft von Eintragungen in Kirchenbücher nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 erstreckt sich nur auf die kirchlichen Amtshandlungen. Sie sind von diesem Zeitpunkt ab nur zur Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechts sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(4) Liegt eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher vor (z.B. Mikrofilm, Mikrofiches, Veröffentlichung), so ist die Benutzung der Originalkirchenbücher (Erst- und Zweitschriften) nur in Ausnahmefällen zulässig.

(5) Reproduktionen ganzer Kirchenbücher zur Weiterbenutzung durch Dritte am anderen Ort sowie das Fertigen von Fotokopien aus Originalkirchenbüchern sind nicht gestattet.

(6) Die Benutzung von Kirchenbüchern im Rahmen der Familienforschung ist insoweit zulässig, wie der Antragsteller in einem familiengeschichtlichen Zusammenhang mit den zu erforschenden Personen und Familien steht. Kirchenbuchforschungen, die eine Veränderung des Bekenntnisses der eingetragenen Personen zum Ziel haben, sind nicht zulässig.

§ 10

Belegexemplar

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, sofern es unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich mindestens ein Belegexemplar abzuliefern. Wenn der Anteil des benutzten Archivgutes am Gesamtwerk der Veröffentlichung gering ist, ist dem kirchlichen Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, des Verlages und des Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.

(2) Arbeiten, für die ausnahmsweise unverzeichnete Bestände des Archivs benutzt worden sind, sind vor der Veröffentlichung dem Archiv vorzulegen.

(3) Als Veröffentlichungen gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

§ 11

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut sowie Find- und Hilfsmittel dürfen nur in für die Benutzung bestimmten Räumen zu festgelegter oder vereinbarter Zeit unter dauernder Aufsicht benutzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(2) Gleichzeitig zur Benutzung vorgelegt werden bis zu fünf Archivalien. Eine größere Anzahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen vorgelegt werden.

(3) Ein Anspruch auf Benutzung technischer Hilfsmittel des Archivs besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel (wie z.B. Diktiergerät, Personalcomputer oder Fotoapparat) darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden. Diese soll in stets widerruflicher Weise erteilt werden, wenn gewährleistet ist,

daß dadurch weder das Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

§ 12 Sorgfaltspflicht

Der Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Zu unterlassen sind Veränderungen durch Zusätze, Streichen, Radieren, Unterstreichen sowie jegliche Vermerke. Die Reihenfolge der Blätter darf nicht geändert werden. Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken dürfen nicht ausgeschnitten oder abgelöst werden. Unzulässig ist es, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger vor dem Umblättern anzuweichen, beim Lesen mit den Fingern die Zeilen zu verfolgen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen und sie auf die Tischkante oder auf den Boden zu legen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeit (auch von kurzer Dauer) müssen die Archivalien vor Licht und Staub geschützt, d.h. geschlossen, werden.

§ 13 Anzeigepflicht

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder verkehrt eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtführenden sofort davon zu unterrichten. Er darf keinesfalls selbst Korrekturen vornehmen.

§ 14 Anfertigung und Benutzung von Reproduktionen

(1) Reproduktionen von Archivgut können im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des kirchlichen Archivs angefertigt werden. Das kirchliche Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Der Benutzer darf Reproduktionen von Archivgut nur mit Genehmigung ausnahmsweise selbst herstellen. Reproduktionen sind nach der Gebührenordnung gebührenpflichtig.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, daß Aufträge in einer bestimmten Zeit durchgeführt werden. In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert.

(3) Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Die Herstellung von Reproduktion kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich das Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion eignet.

(4) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des verwahrenden Archivs, nur zu dem ursprünglich angegebenen Zweck und nur unter Angabe des verwahrenden Archivs sowie der von diesem festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(5) Reproduktionen von Findmitteln über uneingeschränkt zugängliches kirchliches Archivgut können nur abgegeben werden, wenn das Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet ist.

§ 15 Verhaltensmaßregeln

(1) Vor Empfang der Archivalien hat der Benutzer Überbekleidung, Taschen, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Während der Benutzung ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen. Insbesondere sind im Interesse der anderen Benutzer Gespräche auf das Notwendige zu begrenzen.

§ 16 Ausleihe und Versendung von Archivgut

(1) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen kirchliches Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive in der Bundesrepublik Deutschland versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in ihren Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren und das Archivgut nach Ablauf der vom Archiv gesetzten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die schriftliche Verpflichtung des auswärtigen Archivs hat der Antragsteller vor der Versendung beizubringen. Die Versendung von kirchlichem Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs erfolgen.

(2) Die Ausleihe von kirchlichem Archivgut an Privatpersonen ist in jedem Fall unzulässig. Ausgenommen davon ist die Ausleihe an Eigentümer von Archivgut (Depositgeber), wenn mit ihnen darüber entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

(3) Die Versendung von kirchlichem Archivgut an andere kirchliche Stellen zur amtlichen Benutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(4) Von der Versendung ausgenommen ist Archivgut, das einen besonderen Wert hat (z.B. Urkunden) oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen beinhaltet (z.B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Visitationsprotokolle, Pfarrchroniken, Rechnungsbücher). Nicht versandt werden darf ferner kirchliches Archivgut, dessen Erhaltungszustand und Format (z.B. Karten) eine Ausleihe nicht zuläßt.

(5) Vor der Versendung ist vom kirchlichen Archiv zu prüfen, ob der Benutzungszweck durch die Versendung von Reproduktionen oder durch Film bzw. Mikrofilm erreicht werden kann.

(6) Die Versendung von Archivgut erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege, wobei eine Sendung höchstens sechs Archivalieneinheiten umfassen soll. Die Kosten trägt derjenige, der die Versendung beantragt hat. Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1.000,00 DM. zu versichern. Der Sendung ist eine Empfangsbe-

stätigung beizulegen, die die Archivsignatur und möglichst die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(7) Nach Rücksendung des Archivgutes sind Zustand und Vollständigkeit durch das aufbewahrende Archiv zu überprüfen. Werden Mängel oder Verluste festgestellt, so ist dem Landeskirchlichen Archiv unverzüglich unter Vorlage der Empfangsbestätigung zu berichten.

(8) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(9) Nach Ablauf der Ausleihfrist von zwei Monaten kann die Ausleihe auf Antrag einmal um einen Monat verlängert werden. Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

§ 17

Archivgut für Ausstellungen

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter Bedingungen und mit Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs bedarf.

(2) Eine Ausleihe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der im Vertrag genannte Zweck nicht durch Reproduktionen oder auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 18

Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung.

§ 19

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann der Aufsichtführende ihn sofort von der Benutzung ausschließen. Der Benutzer haftet für den Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Bei schweren Verstößen muß er mit gerichtlicher Verfolgung rechnen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Schwerin, 5. September 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

647.01/4

Gebührenordnung vom 5. September 1998 für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Auf Grund des § 14 Nr. 2 Archivgesetz hat die Kirchenleitung die nachstehende, im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu veröffentlichende Archivgebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Stundung und Erlaß von Gebühren
- § 7 Zurücknahme des Antrages
- § 8 Gebührenhöhe
- § 9 Zusätzliche Leistungen, Auslagen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.

§ 2

Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,

2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften.
4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der einen Antrag stellt auf

1. Benutzung der Archive in kirchlicher Trägerschaft,
2. die Durchführung sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit Archivgut.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In denjenigen Fällen, in denen zur Auftrags Erfüllung auch Leistungen erbracht werden, für die kein Antrag vorliegt, Leistungen aber im Zusammenhang mit der Antragstellung erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

(4) Das Archiv kann die Benutzung untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst,

ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

§ 6

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können nach Maßgabe des Archivgesetzes in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

§ 7

Zurücknahme des Antrages

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 8

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus einer Gebührentafel, die der Oberkirchenrat erläßt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 9

Zusätzliche Leistungen, Auslagen

(1) Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr nach § 8 nicht vorgesehen ist, setzt das Archiv das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(2) Die bei der Benutzung eines kirchlichen Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Schwerin, 5. September 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Gebührentafel

zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Gemäß § 8 Gebührenordnung hat der Oberkirchenrat nachstehende Gebührensätze beschlossen, die am 1. Oktober 1998 in Kraft treten.

- 1. Für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 2 Nr. 1) pro Person
 - 1.1 bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) 6,00 DM
 - 1.2 bis zu 1 Tag 10,00 DM
 - 1.3 bis zu 1 Woche 30,00 DM
 - 1.4 Für die Vorlage von Akten und Kirchenbüchern je Kirchgemeinde (Papier, Mikrofiche oder Mikrofilm) 1,00 DM
 - 1.5 Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Umschüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Erwerbslose und Schwerbehinderte ermäßigen sich die Gebühren zu 1.1 und 1.2 bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung wie folgt:
 - bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) 4,00 DM
 - bis zu 1 Tag 7,00 DM
- 2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Abschriften und Gutachten (§ 2 Nr. 2):
 - je angefangene halbe Stunde
 - für eine geprüfte Fachkraft 30,00 DM
 - für eine Verwaltungskraft 20,00 DM
- 3. Für die Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden und Abschriften (§ 2 Nr. 3):
 - 3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde (Kirchenbuchauszug) 7,00 DM
 - 3.2 Beglaubigung einer Elektrokopie (Ablichtung) oder Abschrift 5,00 DM
- 4. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut zur Benutzung in einem anderen Archiv (§ 2 Nr. 4):
 - 4.1 je Archivalieneinheit 8,00 DM
 - 4.2 je Mikrofiche 1,00 DM
- 5. Für das Recht der Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut (§ 2 Nr. 5):
 - 5.1 im Buchdruck, in Zeitschriften und Zeitungen, als Bucheinheit, Tonträgerhülle, Plakat, Kunstblatt oder als Postkarte für jede Seite der Vorlage
 - mindestens 50,00 DM
 - höchstens 500,00 DM

- 5.2 in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
 - mindestens 20,00 DM
 - höchstens 250,00 DM
- 6. Für die Anfertigung von Reproduktionen (§ 2 Nr. 6):
 - 6.1 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut, auch auf dem Lese-Druckgerät (Readerprinter), für private und gewerbliche Zwecke
 - im Format DIN A4 1,00 DM
 - im Format DIN A3 1,50 DM
 - 6.2 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut, auch auf dem Lese-Druckgerät (Readerprinter), für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke
 - im Format DIN A4 0,40 DM
 - im Format DIN A3 0,60 DM
 - 6.3 Elektrokopie (Ablichtung) von sonstigen Unterlagen (z.B. aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen)
 - im Format DIN A4 0,50 DM
 - im Format DIN A3 0,80 DM
- 7. Die beim Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) anfallenden Auslagen für Verpackung, Porto, Versicherung und Mahnungen gehen zu Lasten des Benutzers. Alle sonstigen Auslagen (§ 9 Nr. 2), insbesondere Portokosten für das Versenden der Auskünfte, Forschungsergebnisse und Kopien, werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

482.04/ 2-12

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) (KABl S.22) steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen um jeweils den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Die Renten in den neuen Bundesländern wurden zum 1. Juli 1998 um 0,89 % erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X - Xa	1.997,41 DM	1.498,06 DM
II	VIII - VII	2.229,97 DM	1.672,48 DM
III	VI b - IV b	2.561,09 DM	1.920,82 DM
IV	IV a - II a	3.574,09 DM	2.681,00 DM
V	I b - I	4.431,53 DM	3.323,65 DM

Schwerin, 26. August 1998

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

651.00/284

Kollektenplan 1999

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 1999 beschlossen:

- | | |
|--|--|
| <p>01.01. (Neujahrstag)
Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Theologen und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst</p> <p>03.01. (2. Sonntag nach dem Christfest)</p> <p>06.01. (Epiphania)
Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig</p> <p>17.01. (2. Sonntag nach Epiphania)
Für das Diakonische Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>31.01. (Septuagesimae)
Für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche</p> <p>14.02. Estomihi
Für das Amt für Gemeindedienst</p> <p>28.02. (Reminiszer)
Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“</p> <p>14.03. (Lätare)
Für die ökumenische Arbeit der VELKD</p> <p>28.03. (Palmsonntag)
Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und das Freiwillige Soziale Jahr (2/3)</p> <p>02.04. (Karfreitag)
Für das Stift Bethlehem Ludwigslust</p> <p>04.04. (Ostersonntag)
Für die Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien</p> <p>18.04. (Misericordias Domini)
Für die Seelsorge an Suchtgefährdeten (2/3) und für Behindertenrüstzeiten (1/3)</p> <p>02.05. (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche</p> <p>16.05. (Exaudi)
Für die Arbeit mit Jugendlichen</p> <p>24.05. (Pfingstmontag)
Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes</p> <p>06.06. (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)</p> <p>20.06. (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis</p> | <p>04.07. (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen</p> <p>18.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für kirchliche Kindertagesstätten</p> <p>01.08. (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Diakonische Werk der EKD</p> <p>15.08. (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock</p> <p>29.08. (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Posaunenwerk</p> <p>12.09. (15. Sonntag nach Trinitatis)
Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)</p> <p>26.09. (17. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Männerarbeit</p> <p>03.10. (Erntedankfest)
Für den Lutherischen Weltdienst</p> <p>17.10. (20. Sonntag nach Trinitatis)
Für Bauaufgaben in Tansania</p> <p>31.10. (Reformationsfest)
Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Mecklenburg</p> <p>14.11. (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für die kirchliche Arbeit mit Aussiedlern und Flüchtlingen</p> <p>21.11. (Ewigkeitssonntag)
Für besondere Notstände in der Landeskirche</p> <p>28.11. (1. Advent)
Für Brot für die Welt</p> <p>12.12. (3. Advent)
Für die Krankenhauseelsorge</p> <p>24.12. (Heilig Abend)
Empfehlung: Für Brot für die Welt</p> <p>25.12. (Christfest I)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust</p> <p>(Christfest II)
Für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis (Diakonievereine und soziale Einrichtungen in kirchgemeindlicher Trägerschaft)</p> <p>Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln.</p> <p>Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottes-</p> |
|--|--|

dienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 20. Juni 1999 und am 26. Dezember 1999 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, wofür diese Kollekten im Kirchenkreis eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im KABl 1982 S. 76 ff. verwiesen. Diese Regelung ist 1999 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 28. Februar 1998 für das erste Halbjahr und bis 31. August 1998 für das zweite Halbjahr einreichen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Spar- und Kreditbank Schwerin, Konto-Nr.: 5300029, Bankleitzahl: 760 605 61 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens einem Monat. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 10. September 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

8413-590/Roggenstorf

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kirch Mummendorf, Lübsee, Börzow und Roggenstorf vom 12. März 1998

Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der o.g. Friedhofsordnung (KABl S. 71) ist versehentlich der Name der Kirchenältesten nicht richtig wiedergegeben.

Der Name des weiteren Mitgliedes des Kirchgemeinderates lautet: Roxin

Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen.

Schwerin, 2. September 1998

Der Oberkirchenrat

Rausch

4112-20/5-2

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Satow, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates zum zweiten Mal ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 15. November 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 25. August 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

8401-20/9

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Boltenhagen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. September 1998

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

330.01/50, 52, 53

Auslandspfarrstellen

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend drei Stellenausschreibungen des Kirchenamtes der EKD für Auslandspfarrstellen bekannt. Bewerber wenden sich bitte direkt an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 1. Oktober 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

Auslandsdienst in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö sucht zum 1. August 1999 einen jüngeren Pfarrer oder eine jüngere Pfarrerin.

Der Gemeindebereich umfaßt das Gebiet von Schonen und Blekinge mit acht Predigtstätten und dem Arbeitsschwerpunkt in Malmö. Unsere Kirche (1931), das Gemeindehaus und das Pfarrhaus (1962) liegen in der Nähe von Öresunds. Kinder besuchen die schwedische Schule.

Gewünschte Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind neben Gottesdiensten die Fortsetzung der Seniorenarbeit und eine Intensivierung der Arbeit mit jungen Familien.

Ein Schwedisch-Intensivsprachkurs wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 05 11/ 27 96-1 27 oder 1 28
Fax: 05 11/ 27 96- 7 25

Bewerbungsfrist: 30. Oktober 1998 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

330.01/52

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in Manchester

In Nordengland entsteht zum 1. September 1999 aus bisher zwei eigenständigen Pfarrbezirken ein ausgedehnter, neuer Pfarramtsbereich.

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in GB sucht eine (n) Pfarrer(in), die (der) für den auf sechs Jahre begrenzten Zeitraum zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Hauptaufgaben sind neben Gottesdiensten an sieben Orten die Gewinnung neuer Gemeindeglieder und Schwerpunktbildung in einem großflächigen Gebiet. Die Bereitschaft zu einer überregio-

nalen Mit- und Zusammenarbeit im Bereich der Synode wird erwartet.

Gottesdienste und Amtshandlungen sind in Deutsch und Englisch zu halten. Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivkurs in Englisch vor Dienstantritt angeboten.

Im Raum Manchester existiert keine deutsche Schule.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 05 11/ 27 96- 127 oder 128
Fax: 05 11/ 27 96- 725
e-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. November 1998 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

330.01/53

Auslandsdienst in Peru

Die Evangelische Lutherische Kirche in Peru, Lima, sucht zum 15. Juni 1999 für die deutschsprachige Gemeinde (ca. 250 Mitglieder und deren Angehörige) eine/n

Pfarrer/in

Erwartet werden

- Freude an der Verkündigung,
- Verständnis für ein Land, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist,
- Toleranz in bezug auf verschiedene Frömmigkeitsformen und eine ökumenische Einstellung,
- Fähigkeit zur Kommunikation und Organisation,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte in einem Arbeiterviertel und ein sich selbst tragender Entwicklungsdienst. In Lima gibt es eine Deutsche Schule mit Abiturabschluß.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511 / 2799 -227 oder -228
Fax: 0511 / 2796 -717
e-mail: uebersee@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. Dezember 1998 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Strukturveränderungen

121.01/2

Zusammenlegung der Propsteien Rostock-Land und Rostock-Süd

Aufgrund von § 22 Abs. 7 Buchst. c Leitungsgesetz hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 5. September 1998 folgendes beschlossen:

Die Propstei Rostock-Land wird mit der Propstei Rostock-Süd zum 1. Oktober 1998 zusammengelegt. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Kirchgemeinde Buchholz aus der bisherigen Propstei Rostock-Land der Propstei Bad Doberan zugeordnet.

Die Propstei Rostock-Süd besteht aus den Kirchgemeinden: Bentwisch, Biestow, Kavelstorf, Kessin, Rostock-Heilig Geist, Rostock-St. Johannis und Rostock-Südstadt.

Schwerin, 10. September 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

3210-12/11

Verbindung der Kirchgemeinden Frauenmark und Grebbin mit der Kirchgemeinde Kladrum

Die Kirchgemeinden Frauenmark und Grebbin werden mit Wirkung vom 1. November 1998 mit der Kirchgemeinde Kladrum verbunden. Im Bereich dieser drei Kirchgemeinden besteht eine besetzbare Pfarrstelle. Die anderen beiden Pfarrstellen werden zu ruhenden Pfarrstellen erklärt.

Schwerin, 22. September 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

8213-12/2

Verbindung der Kirchgemeinde Lübow mit der Kirchgemeinde Hornstorf und der Kirchgemeinde Jesendorf mit der Kirchgemeinde Warin

Die bisherige Verbindung der Kirchgemeinden Lübow und Jesendorf wird mit Wirkung vom 1. November 1998 aufgehoben. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Kirchgemeinden Lübow mit der Kirchgemeinde Hornstorf und die Kirchgemeinde Jesendorf mit der Kirchgemeinde Warin verbunden. Lübow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 6. Oktober 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

Personalien

123.14/12-1

Pastor Matthias Wilpert, Rostock-Evershagen, wird mit Wirkung vom 1. August 1998 zum Propst der Propstei Rostock-Nord bestellt.

Schwerin, 25. August 1998

Beste
Landesbischof

123.15/12-1

Propst Thorsten Markert, Alt Meteln, wird mit Wirkung vom 1. September 1998 erneut zum Propst der Propstei Schwerin-Land bestellt.

Schwerin, 7. September 1998

Beste
Landesbischof

7311-20/7

Pastorin Maren Borchert, Neubrandenburg, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuenkirchen zum 1. September 1998 übertragen worden. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, 1. September 1998

Beste
Landesbischof

PA Banek, Christian /20

Vikar Christian Banek, Bernitt, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in das Dienstverhältnis zur Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Woosten beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 10. September 1998

Beste
Landesbischof

PA Hinrichs, Klaus /46

Pastor Klaus Hinrichs, Alt Schwerin, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. September 1998

Beste
Landesbischof

PA Mützke, Karl-Joachim /36

Pastor Karl-Joachim Mützke, Ludwigslust, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. September 1998

Beste
Landesbischof

PA Ohse, Eckart /24

Pastor Eckart Ohse, Schwerin, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. September 1998

Beste
Landesbischof

PA Rostek, Edeltraud /70

Pastorin i.W. Edeltraud Rostek, Schwerin, tritt gemäß § 104 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) i.V.m. § 40 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. November 1996 (KABl S. 98) mit Wirkung vom 1. September 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. August 1998

Beste
Landesbischof

PA Loukidis, Regina /27

Pastorin i.W. Regina Loukidis, Schwerin, wird auf ihren Antrag gemäß § 105 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. September 1998

Beste
Landesbischof

PA Kulow, Ilse Margreth/91

Heimgerufen wurde am 5. August 1998 im Alter von 76 Jahren Pastorin i. R. Ilse Margreth Kulow, geb. Kleiminger, Schwerin. Die Verstorbene hat viele Jahre als Kreiskatechetin im Kirchenkreis Stargard und dann am Katechetischen Seminar in Schwerin gearbeitet. 1973 wurde sie auf die zweite Pfarrstelle in der Veröhnungsgemeinde in Schwerin berufen.

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“ (1. Petrus 1, 3)

Schwerin, 27. August 1998

Beste
Landesbischof

PA Wurster, Karl/75

Heimgerufen wurde am 11. August 1998 im Alter von 89 Jahren Pastor i. R. Karl Wurster.

Der Verstorbene ist in unserer mecklenburgischen Landeskirche zunächst als Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig gewesen, danach viele Jahre in der Kirchengemeinde Strasen und ab 1963 als Pastor in der Kirchengemeinde Wokuhl.

„Du aber, Herr, wollest Deine Barmherzigkeit nicht von mir wenden.“ (Psalm 40, 12)

Schwerin, 27. August 1998

Beste
Landesbischof

1009-12/28

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die derzeitige Zusammensetzung des Kuratoriums und des Wirtschaftsausschusses des Hauses der Kirche „Sibrand Siebert“ in Güstrow bekannt.

Schwerin, 24. September 1998

Der Oberkirchenrat

Rausch

Mitglieder des Kuratoriums:

1. Landespastor Christian Höser - Vorsitzender -
Domplatz 12
18273 Güstrow
Tel.: 03843/68 52 03
2. Pastor Dr. Fred Mahlburg - stellv. Vorsitzender -
Klopstockstr. 3
18057 Rostock
Tel.: 0381/4 90 79 88
3. Herrn Karl-Heinz Brennecke - Protokollant -
Ulrichstr. 8
18273 Güstrow
Tel.: 03843/7 21 60
4. Herr Detlef Hesse
Seestr. 1-2
18119 Warnemünde
Tel.: 0381/5 12 98
5. Landessuperintendent Fridolf Heydenreich
Domplatz 6
18273 Güstrow
Tel.: 03843/72 39 18
6. Propst Hansherbert Lange
W.-Pieck-Str. 2 b
19406 Dabel
Tel.: 038485/2 04 80
7. Oberkirchenrat Rausch
PF 11 10 63
19010 Schwerin
Tel.: 0385/5 18 51 68
8. Kreiskatechetin Heidemarie Wellmann
Domplatz 12
18273 Güstrow
Tel.: 03843/6 26 13

Ehrenmitglieder:

Oberkirchenrat i.R. Sibrand Siebert
Mechower Straße 38
23909 Bäk
Tel.: 04541/8 41 14

Landessuperintendent i.R. Axel Walter
Bergstraße 6a
18209 Bad Doberan
Tel.: 038203/1 42 08

Wirtschaftsausschuß:

1. Herr Detlef Hesse
Seestr. 1-2
18119 Warnemünde
Tel.: 0381/5 12 98
2. Herr Amtsrat Matthias Kahnert
PF 11 10 63
19010 Schwerin
Tel.: 0385/5 18 51 12
3. Frau Amtsrätin Renate Kaps
Gr. Burgstr. (Kirche)
17292 Waren
03991/62 21 11

418.04/193

Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach

Jahresprogramm 1999 (Teil 1)**4. - 22. Januar 1999 (217. Kurs)****Auftrag und Praxis der Kirchenleitung in einem Dekanat, einer Propstei, einer Superintendentur**

Im Blick auf den Beginn in diesem Amt soll es um theologisch umsichtige wie praxisnahe Besinnung gehen. Deshalb sind folgende drei Schwerpunkte vorgesehen:

- Einmal geht es um Rechenschaft sowie Orientierung und Reflexion zu Leitungsaufgaben - wie konzeptionellen und strukturellen Fragen der Leitung und Zusammenarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises bzw. Dekanatsbezirks, weiter der Pfarrkonferenz, der Mitverantwortung für die Diakonie, der Visitation.
- Ebenso sind biblisch- und systematisch-theologische Phasen vorgesehen: dies soll im Blick auf Grunddimensionen christlicher Existenz, des Pfarramts, der Kirche die Wahrnehmung eigener theologischer Verantwortung unterstützen.
- Schließlich wird es einerseits um pastoralpsychologische Besinnung gehen zu Konflikten und Leitungsaufgaben im Kirchenkreis; andererseits um Informationen, Anstöße, Übungen zum Management in Leitungsaufgaben.

Dieser Kurs ist für Kolleginnen und Kollegen bestimmt, die mit der Leitung dieses Amtes beginnen oder vor einiger Zeit begonnen haben. Ihnen soll dieser Kurs zu theologischer, geistlicher, praxisnaher Klärung von Grundfragen und Aufgaben ihrer neuen Verantwortung dienen - und in dem allen zum Erfahrungsaustausch.

Teiln.: Theologinnen und Theologen, die vor kurzem mit der Leitung eines Dekanats, einer Propstei, einer Superintendentur begonnen haben oder in dies Amt berufen sind und darauf zugehen.

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

25. Januar - 5. Februar 1999 (218. Kurs) Die Auferweckung Jesu und das Osterfest der Christen

Das Osterfest weist zwar als Mitte des Kirchenjahres zugleich in das Zentrum des christlichen Glaubens - weithin findet es sich aber keineswegs in der Mitte des Gemeindelebens. Neuere theologische Auseinandersetzungen zeigen zudem, wie klärungsbedürftig die Botschaft von der Auferweckung Jesu von Nazareth ist.

Dieser Studienkurs möchte sich den Quellen, Implikationen und Konsequenzen des Auferstehungsglaubens zuwenden und nach Möglichkeiten suchen, theologisch verantwortlich und geistlich konzentriert zugleich die Auferweckung Jesu heute zur Sprache zu bringen und sie in der Gemeinde zu feiern. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Die biblische Botschaft von der Auferweckung Jesu: Arbeit an Schlüsseltexten; Verfolgung ihrer Wirkungsgeschichte; die neuere exegetische und systematisch-theologische Debatte einschließlich der Auseinandersetzung um G. Lüdemann.
- Das Bekenntnis zu Jesus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen: Osterglaube heute - und seine Bestreitung in nicht-christliche Jesus-Deutungen.
- Karfreitag, Ostern und Pfingsten in der Gemeinde: Gottesdienst und Spiritualität.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

8. - 19. Februar 1999 (219. Kurs) Kirchenmusik: mit Zentrum im Gottesdienst und im offenen Horizont der Kirche?

Kirchenmusik läßt für die Polyphonie des Lebens und darin für Stimmen geistlichen Lebens hellhörig werden. Könnte darin beides begründet sein: daß Kirchenmusik ihr Zentrum im Gottesdienst findet und zugleich in den offenen Horizont der Kirche führt? Doch sind diese beiden verschränkten Dimensionen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wie für Pfarrerinnen und Pfarrer erfahrungsgemäß mit manchen Fragen verbunden. So soll dieser Kurs gemeinsamer Besinnung zu folgenden Fragen dienen:

- Inwiefern erweist sich der Gottesdienst als Mitte des Lebens christlicher Gemeinde verbunden mit der elementaren Frage: Was fehlte uns, wenn der Gottesdienst fehlte?
- Inwiefern dient Kirchenmusik der Öffentlichkeit des Gottesdienstes und einer Vielfalt seiner Gestaltung? Dabei auch: Welche Chancen ergeben sich in dieser Hinsicht mit dem Evangelischen Gesangbuch? Und exemplarisch: Was hilft zur Gestaltung einer Liedpredigt?
- Was mag mitspielen, daß (wie in der Arbeit mit Chören und mit Kirchenkonzerten zu ersehen) viele Menschen mit Distanz zur Kirche ausgesprochen Sinn für Kirchenmusik zeigen? Und inwiefern dient Kirchenmusik dem Aufbau und der Offenheit christlicher Gemeinde?
- Wodurch kann Kirchenmusik zu überraschenden Wahrnehmungen führen - nicht zuletzt auch mit moderner Musik wie mit vertrauterer Musik in zunächst fremden Kontexten?

- Inwiefern gewähren Kirchenmusik und Lieder Zugang zu Quellen geistlichen Lebens? Und warum hat dies elementar menschliche Bedeutung?

Teiln.: Kirchenmusikerinnen, Kirchenmusiker und Pfarrerinnen, Pfarrer

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

22. Februar - 12. März 1999 (220. Kurs) Römisch-katholische Theologie für evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer

Häufig wird katholische Theologie nur im Zusammenhang mit aufsehenerregenden Vorgängen in der Römisch-katholischen Kirche oder im Blick auf die Schwerpunkte des interkonfessionellen Gesprächs wahrgenommen.

Im Unterschied dazu soll dieser dreiwöchige Studienkurs Gelegenheit zur vertieften Wahrnehmung von Grundzügen und zur kritischen Auseinandersetzung mit Grundentscheidungen katholisch-theologischen Denkens bieten.

Folgende Aspekte sollen die Struktur des Kurses andeuten:

- Das Verhältnis von Theologie und Philosophie, ihre Zusammengehörigkeit und Unterschiedenheit. Daraus ergeben sich weitere Themen, darunter der spezifisch katholische Begriff von Fundamentaltheologie sowie das Problem des Naturrechts und der Ansatz der Moraltheologie.
- Das Verhältnis von Theologie und Kirche: In diesem Zusammenhang werden die Prinzipien katholischer Hermeneutik einschließlich der Unfehlbarkeitsproblematik und der Frage nach „Schrift und Tradition“ zur Sprache kommen.
- Wendepunkte der neueren und neuesten Theologie- bzw. Kirchengeschichte als Hilfen zum Verständnis der innerkatholischen Debatte der Gegenwart: das Vatikanum II und die Rezeptionsgeschichte seiner Beschlüsse.
- Von da aus sollen verschiedene Schulen bzw. „Mentalitäten“ wie die theologischen Entwürfe K. Rahners, H. Küngs, J. B. Metz' sowie die Theologie der Befreiung näher betrachtet und eine Analyse der gegenwärtigen Situation der röm.-kathol. Theologie versucht werden.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

12. - 23. April 1999 (221. Kurs) Literatur unserer Zeit - im Gespräch mit der Bibel

In der zeitgenössischen Literatur läßt sich manch Interessantes an Bezug zu - wie Gespräch mit der Bibel entdecken: ob in literarischer Gestaltung selbst oder in essayistischen Äußerungen oder im Nachsinnen über Literatur und Ästhetik.

Dazu sei von Schriftstellerinnen und Schriftstellern, deren Literatur in diesem Kurs in Betracht kommen soll, weniges angedeutet: In der Bibel zu lesen könne zur „heilsamen Gefahr“ werden (Peter Handke). - Die Bibel: ein Orakelbuch, ein Wörterbuch ...? (Ingeborg Bachmann). - Sprache offenhalten, wodurch der Mensch zum gefragten Menschen wird (Adolf Muschg). - Ein Buch, das „Widerspruchseinheit der Erfahrung“ eröffnet (Franz Fühmann). - „Ich weiß nicht, ob der Himmel niederkniet, wenn man zu schwach ist, um hinauf zu kommen“ (Christine Lavant). - Der Sprache des Humanen gewahr werden (Heinrich Böll). - „Daß wir, ... die Wortlosen, Deine Rede sind“ (Marie Luise Kaschnitz).

Im Blick auf Literatur dieser Schriftstellerinnen und Schriftsteller soll dieser Kurs folgendes ermöglichen:

- Einiges an Literatur dieser Autorin, dieses Autors kennenzulernen, um zu sehen, welchen Ort der Bezug zur bzw. das Gespräch mit der Bibel in diesem literarischen Kontext gewinnt.
 - An einzelnen Texten zu beobachten, was sich zum Verhältnis zwischen literarischer Sprachgestaltung und Sprache wie Motiven der Bibel zeigt.
 - Dadurch Anstöße zu gewinnen im Blick auf Wahrnehmungen biblischer Sprache und eigenen Umgang mit Sprache.
- Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich und willkommen ist
Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

26. April - 7. Mai 1999 (222. Kurs)

„Wenn der Herr nicht das Haus baut...“: Gemeindeaufbau zwischen „Fremde Heimat Kirche“ und „Minderheit mit Zukunft“

Am Ende des 20. Jh. stehen viele Gemeinden in unseren Kirchen vor der Aufgabe, sich in veränderter Situation neu zu orientieren. Dabei ist es wichtig, nicht nur recht und schlecht auf Zwänge zu reagieren, sondern sich einerseits Rechenschaft über den bisherigen Weg zu geben und sich andererseits Klarheit über angemessene Konzeptionen und Formen des Gemeindeaufbaus in schwierigem Terrain zu verschaffen:

- Von welchen Grundlagen aus und auf welche Ziele hin wollen wir Gemeinde bauen ?
- Welche biblischen Leitbilder und welche ekklesiologischen Konzeptionen sind heute wichtig und helfen uns weiter ?
- Welche Rolle spielen im Gemeindeaufbau Gottesdienst, Kasualien, die Feste des Kirchenjahres und die Kirchenmusik?
- Wie gestaltet sich das Miteinander von Pfarrerinnen und Pfarrern, hauptberuflichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Frauen und Männern, Alten und Jungen in der Gemeinde? Wie wird Leitungsverantwortung angemessen wahrgenommen?

Daneben soll der Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Regionen Deutschlands das Gesicht dieses Kurses prägen. Inwieweit können fremde Erfahrungen helfen, den eigenen Weg genauer zu bestimmen? Hier soll es um die Wahrnehmung unterschiedlicher Konzeptionen und Situationen gehen, aus denen sich manches in den bekannten Untersuchungen „Fremde Heimat Kirche“ einerseits und „Minderheit mit Zukunft“ andererseits niedergeschlagen hat.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gemeindeleitender Verantwortung, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich und willkommen ist.

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

9. - 15. Mai 1999 (223. Kurs)

Als „Laien“ Kirche leiten: Zu Grundlagen wie zu praktischen Fragen.

Kurs mit Synodalen

Mitverantwortung von „Laien“ auch in der Kirchenleitung ist für reformatorische Kirchen grundlegend. Doch bedarf solche Mitverantwortung sachkundiger Klärung, geistlicher Orientierung, praktischer Unterstützung und Ermutigung, (verborgene) Gaben

wahrzunehmen. Deshalb soll dieser Kurs folgende Schwerpunkte haben:

- Was geben biblische Texte zu entdecken zu dem, wovon Kirche lebt, und wovon sich als Christ und Mensch leben läßt?
- Zu den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: Einführung - Überblick - exemplarische Themen.
- Was fördert eigene theologische Urteils- und Gesprächsfähigkeit?
- Worin liegt Bedeutung und Aufgabe der Synode in der evang.-luth. Kirche? Was hilft praktisch, kirchenleitende Verantwortung in einer Synode wahrzunehmen: umsichtig und mit klaren Zielen, geschäftsfähig, bereit zur Konsenssuche und wirksam?

Teiln.: Synodale der Generalsynode wie aus Synoden der Gliedkirchen der VELKD und „Laien“ in weiteren kirchenleitenden Ämtern

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

31. Mai - 11. Juni 1999 (224. Kurs)

„Der Herr ist mein Psalm“: Über das Beten

Selbstverständlich wird in Gottesdiensten und Gemeindekreisen und auch in vielen christlichen Familien gebetet, ebenso selbstverständlich gehört das Gebet zu den elementaren Äußerungen des Glaubens seit Anbeginn. Über das Beten theologisch nachzudenken, ist dagegen weit weniger selbstverständlich - wohl aber notwendig, nicht zuletzt deshalb, weil das Gebet und mit ihm die Betenden mit der Neuzeit unter massiven Rechtfertigungsdruck geraten sind.

Dieser Kurs versteht sich deshalb als Einladung zu theologischer Reflexion und Meditation über das Gebet. Ein solches Unternehmen kann sicher nur mit Vorbehalt im voraus geplant werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch hier aufgefordert und gebeten sein, durch ihre geistlichen Erfahrungen nicht weniger als durch ihre theologische Kompetenz den Verlauf des Kurses zu bestimmen. Mögliche Schwerpunkte und Denkrichtungen wären:

- Was für ein Gott ist der Gott, mit dem man sprechen kann? Was für ein Mensch ist der Mensch, der betet?
- Beten in der Geschichte: Der Mensch vor Gott in Antike, Mittelalter und Neuzeit
- Theologische Fragen zum Bittgebet und zum Klagegebet
- Der Psalter als Gebetbuch der Bibel - der Psalter im Leben der Kirche
- Das „Unser Vater“ als Mitte des christlichen Betens und als gefährdeter Text
- Beten im Gottesdienst - Beten in der Seelsorge - Persönliches Gebet

Die Frage, ob es möglich ist, beten zu lernen und zu lehren, könnte in Übungen zum „Beten mit Kindern“ und „Beten im Gottesdienst“ münden.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich und willkommen ist

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

22. Juni - 9. Juli 1999 (225. Kurs)

Apokalypse - als Offenbarung Jesu Christi?

Zur Offenbarung des Johannes - und zu apokalyptischen Motiven im zu Ende gehenden 20. Jahrhundert

„Apokalyptik“ hat ihren Namen vom ersten Wort im letzten Buch der Bibel. Damit stellt sich durchaus die Frage: Apokalypse - als

„Offenbarung Jesu Christi“ (Off 1,1)? Umgangssprachlich ist von „Apokalypse“ oder „apokalyptisch“ die Rede, wenn Katastrophen drohen oder Untergangsstimmung sich breit macht. Angesichts solcher Sichtweisen in diesem zu Ende gehenden Jahrhundert wie im Blick auf einen früheren Bildzyklus zur Offenbarung des Johannes notierte Dürrenmatt: „Die Distanz, die zwischen dem heiligen Seher und dem Bilde war, ist dahingeschwunden, und mit diesem unendlichen Verlust die Möglichkeit, die Apokalypse ohne jene Verzerrung zu sehen, die sie heute durch die Gegenwart bekommt: die immer düsterer aufsteigenden Wolken der Katastrophen verbergen die Strahlen der Gnade, die immer noch nicht von uns genommen ist.“

So wird es in diesem biblisch-theologischen und zugleich systematisch-theologischen sowie homiletischen Studienkurs um folgendes gehen:

- Ein Schwerpunkt liegt bei sachintensiver, situationsbezogener, erfahrungsorientierter Auslegung von Texten und Zusammenhängen der Offenbarung des Johannes, diesem immer wieder befremdlichen letzten Buch der Bibel.
- Dabei soll auch die Wirkungsgeschichte einbezogen werden im Blick auf die Ikonographie wie im Blick auf apokalyptische Tendenzen im Christentum.
- Weiter sollen apokalyptische Motive unseres Jahrhunderts aus öffentlichen Parolen, Literatur und Film in Betracht kommen.
- Und nicht zuletzt wird in homiletischer Hinsicht im Blick sein, daß ab der Perikopenreihe des kommenden Kirchenjahres mehrfach über Texte aus der Offenbarung des Johannes zu predigen ist.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

13. - 24. September 1999 (226. Kurs)

Gottes Menschwerdung und die Menschlichkeit des Menschen.

Ein systematisch-theologischer Kurs angesichts von religiösem Pluralismus wie von Gottesvergessenheit.

Im Verhältnis zu Religion und Christentum stoßen wir heute zumal bei Menschen mit Distanz zur Kirche auf gegenläufige Tendenzen. Bei religiösem Interesse gilt Religion als Sache eigener Wahl und Auswahl. Andererseits ist eine verbreitete Gottesvergessenheit anzutreffen, die sich mit religionskritischen Vorbehalten oder Einwänden verbinden kann. So erweist es sich als notwendige theologische Herausforderung, mit Menschen, die solchen Tendenzen folgen. Zugang zu finden zur Wahrheit und Lebensrelevanz des christlichen Glaubens. Im Blick darauf geht es in diesem Kurs um Grunddimensionen der Christologie und der Anthropologie - und damit um die Frage, was uns Menschen menschlich werden läßt. Anstoß dem nachzusinnen gibt etwa Luthers Wendung: „Christus macht aus unglücklichen und stolzen Göttern wahre Menschen“.

Zu dem genannten Schwerpunktthema werden u.a. unter folgenden Aspekte aufgenommen:

- Das Problem des Bösen als Prüfstein der Anthropologie?
- Gottes Menschwerdung und das Wort vom Kreuz?
- Worin gründet Menschlichkeit und Würde des Menschen?
- Befreit vom Zwang zur Unschuld? Zur Auseinandersetzung mit und Befreiung von Schuld
- Der Mensch vor Gott in der Seelsorge, zumal in Luthers Seelsorge

So soll dieser Kurs eigener theologischer Orientierung wie geistlicher Vergewisserung dienen und die Fähigkeit zum Gespräch mit Zeitgenossen über Fragen des Glaubens und Lebens fördern.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

Alle weiteren Kurse werden in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts veröffentlicht.

Bei Interesse an Studienkursen:

Das Theologische Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach südlich von München besteht seit 1960. Es dient vor allem der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Studientagungen der VELKD. In den Zwischenzeiten können kirchliche Gastkurse (z.B. Pfarrkonvente) Aufnahme finden (freie Termine auf Anfrage).

Die Programme der Studienkurse sind fünf Monate vor Kursbeginn erhältlich bei dem Fortbildungsreferat Ihres Landeskirchenamtes oder beim Lutherischen Kirchenamt (Pf 51 04 09, 30634 Hannover - dort beim zuständigen Referenten: OKR Dr. Reinhard Brandt) oder beim Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach:

Bischof-Meiser-Straße 6, 82049 Pullach / Isartal, Telefon 089/793 08 63/64, Fax 089/793 7557.

Anmeldungen von Kolleginnen und Kollegen aus den Gliedkirchen der VELKD erfolgen über das Fortbildungsreferat Ihres Landeskirchenamts an das Lutherische Kirchenamt; von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kirchen der EKD oder auch im Ausland direkt beim Lutherischen Kirchenamt.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Gliedkirchen der VELKD werden die Kurs- und Aufenthaltskosten von der VELKD getragen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Kirchen der EKD sowie aus Kirchen im Ausland zahlen für Unterkunft und Verpflegung einen Tagessatz von DM 75,— (die Kurskosten im engeren Sinn werden auch hier von der VELKD getragen) bzw. rechnen die Kosten, wenn möglich, mit ihrer Kirche ab.

Zugleich sollen Sie wissen: das Haus steht auch Einzelgästen offen (EZ: 54,—DM/ DZ: 84,— DM). Anfragen wie Reservierungen bitte über Frau Bork auf dem Sekretariat: 089/793 08 63.

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an das Theologische Studienseminar der VELKD in Pullach wenden.

Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

Dr. Heiko Franke, Studienleiter

Theol. Studienseminar der VELKD

Die separaten Informationen der VELKD zu den einzelnen Kursen werden durch den Oberkirchenrat an die Landessuperintendenturen weitergeleitet und von dort auf den Konventen veröffentlicht.

Anmeldungen oder nähere Informationen:

Oberkirchenrat

PF 11 10 63

19010 Schwerin

Tel. 0385/5185-111

Fax 0385/5185-162/170